

**Kostengrundscheidungsentscheidung - Gesetzesänderung - Beiladung**  
(§§ 184 Abs. 1, 193 Abs. 4 SGG);

**hier: Rechtskräftiger Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.2.2003 - L 1 B 125/02 KR -**

1. § 193 Abs. 4 SGG i.d.F. durch das 6. SGG-ÄndG vom 17. 8. 2001 (BGBl. I S. 2144) gilt auch für natürliche Personen (hier Beigeladene), die nach § 184 SGG n.F. gebührenpflichtig sind.

2. § 193 Abs. 4 SGG n.F. ist für die Kostengrundscheidungsentscheidung in einem vor dem 2. 1. 2002 rechtshängig gewordenen Verfahren anzuwenden, wenn die Beiladung nach dem 1. 1. 2002 erfolgt ist.

LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 21. 2. 2003 - L 1 B 125/02 KR -

I. Am 7. 8. 2000 hat die Klägerin Klage gegen die beklagte Krankenkasse beim SG erhoben mit dem Begehren festzustellen, dass sie ab 16. 1. 1998 bei der Beklagten pflichtversichert sei und sie zu verurteilen, gegenüber den Beigeladenen zu 3) das Bestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses festzustellen und einen Beitragsbescheid zu erteilen. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt, seit Januar 1991 bei den Beigeladenen zu 3) im Privathaushalt beschäftigt gewesen zu sein und hierfür eine Vergütung von wöchentlich 170 DM netto erhalten zu haben. Sie sei am 15. 6. 1998 arbeitsunfähig geworden und habe die Beigeladenen zu 3) vor dem Arbeitsgericht Flensburg auf Entgeltfortzahlung verklagt. Im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahrens hätten sich diese dann verpflichtet, der Klägerin 816 DM zu zahlen. Daraus errechne sich der wöchentliche Betrag von 170 DM netto, was zu einer Versicherungspflicht führe. Sie sei auch mehr als 40 Wochen im Jahr entgegen der Behauptung der Beigeladenen zu 3) beschäftigt gewesen. Die Beklagte hat den Widerspruchsbescheid vom 10. 7. 2001 erlassen und die Auffassung vertreten, die Klägerin habe ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei den Beigeladenen zu 3) nicht nachgewiesen. Bei schwankenden Beschäftigungszeiten, von denen hier auszugehen sei, müsse das Jahresentgelt ermittelt werden. Dieses liege unter der Versicherungspflichtgrenze.

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 413-416

Die Beigeladenen zu 3) haben den Antrag angekündigt, die Klage abzuweisen und zur Begründung ausgeführt: Die Beschäftigung der Klägerin sei sozialversicherungsfrei gewesen. Anfang 1998 habe man ihr angeboten, das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis in ein versicherungspflichtiges zu überführen. Diesen Vorschlag habe die Klägerin jedoch nicht angenommen, weil sie dann entsprechend weniger ausbezahlt bekommen hätte.

Das SG hat dem Antrag stattgegeben und zur Begründung ausgeführt: Unter Einbeziehung des Klagvortrags fänden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladenen zu 3) den vorliegenden Rechtsstreit veranlasst hätten. Es sei vielmehr allein die Klägerin gewesen, die nicht bereit gewesen sei, die von der Beklagten getroffene Entscheidung zu akzeptieren. Ihr Vortrag sei wenig glaubhaft, sie selbst sei all die Jahre vom Vorliegen eines

sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses ausgegangen und habe - in einem zufälligen zeitlichen Zusammenhang - erst dann Zweifel bekommen, als sie das Fehlen von Versicherungszeiten bemerkt habe.

Die Klägerin hat hiergegen am 11. 12. 2002 Beschwerde eingelegt und zur Begründung darauf hingewiesen, dass die Beiladung nicht von ihr veranlasst worden sei. Im Übrigen seien die Beigeladenen zu 3) auch nicht frei von jeglicher Verantwortung an dem vorliegenden Rechtsstreit. Hätten sie die nach § 104 SGB IV vorgeschriebene Meldung abgegeben, hätte eine entsprechende Überprüfung im Vorwege durchgeführt werden können.

II. Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist begründet. Sie hat den Beigeladenen zu 3) deren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Nach § 193 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Letzteres ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat das Verfahren durch ihre Klagerücknahme beendet (§ 102 Satz 2 SGG). Allerdings steht dem geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch der Beigeladenen zu 3) § 193 Abs. 4 SGG in seiner seit 2. 1. 2002 geltenden Fassung (n.F.) entgegen. Nach Art. 1

Nr. 66 des 6. SGG-ÄndG sind die Wörter „Körperschaft und Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen“ zu ersetzen. Bei dieser Textfassung sind nunmehr nicht erstattungsfähig „die Aufwendungen der Behörden, der in § 184 Abs. 1 SGG genannten Gebührenpflichtigen“. Wohl im Hinblick auf die insoweit verunglückte grammatikalische Aufzählung wird die Textfassung in verbreiteten Publikationen teilweise ohne Komma („die Aufwendungen der Behörden der in § 184 Abs. 1 SGG genannten Gebührenpflichtigen“) wiedergegeben (so Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Aufl.). Dies entspricht zwar eher dem Sprachverständnis und behielt auch einen Sinn, weil der Ausschluss der Erstattungspflicht auf solche Gebührenpflichtige beschränkt würde, die über Behörden verfügten, d.h. auf öffentlich-rechtliche Rechtsträger; private Personen (juristische oder natürliche) wie die Beigeladenen zu 3) fielen hingegen nicht darunter (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Rz. 3), so dass sie weiterhin einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach hätten (vgl. auch Beschluss des erk. Senats vom 13. 1. 2003 – L 1 B 111/02 KR).

Einer solchen Auslegung stehen jedoch die Textfassung nach der Änderung ohne Aufhebung des Kommas und die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Folge entgegen. Denn bereits durch § 184 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des 5. SGG-ÄndG vom 30. 3. 1998 waren die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung, auf die § 193 Abs. 4 SGG n.F. ohne Komma mangels Behördencharakters Anwendung fände, hinsichtlich der Gerichtskosten den öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern gleichgestellt worden, weil „eine kostenrechtliche Privilegierung ... gegenüber den gesetzlichen Pflegekassen nicht zu vertreten“ sei (BT-Drs. 13/9609, S. 9). § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG i.d.F. des 6. SGG-ÄndG „basiert auf dem geltenden Recht und bezieht die Verfahrensbeteiligten, die als Kläger oder Beklagte nicht zu dem kostenrechtlich privilegierten Personenkreis der Versicherten, Leistungsempfänger, Hinterbliebenenleistungsempfänger und Behinderten (§ 183) gehören, in die Gebührenpflicht ein“ (BR-Drs. 132/01, S. 59); § 193 SGG

n.F. sei lediglich „eine Folgeregelung zur Neufassung des § 184 Abs. 1 SGG“ (BR-Drs. a.a.O., S. 60). Das zeigt, dass § 193 Abs. 4 SGG n.F. nicht nur die öffentliche Hand, sondern sämtliche nicht Privilegierten im Sinne der §§ 184 Abs. 1, 183 SGG von der Kostenerstattung ausschließen will. Zutreffend weist das BSG (Urt. v. 8. 7. 2002 – B 3 P 3/02 R – Breith. 2002, 925) daher darauf hin, dass das Komma zwar grammatikalisch verfehlt, jedoch nicht überflüssig und dem Sinn nach durch das Wort „sowie“ zu ersetzen sei. Ist mithin für den Anspruch auf Kostenerstattung entscheidend, ob es sich um in § 184 Abs. 1 SGG genannte Gebührenpflichtige handelt, also die nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen (Versicherte, Leistungsempfänger, Hinterbliebene, Behinderte und deren Rechtsnachfolger), so bedeutet dies, dass den Beigeladenen zu 3) – trotz Obsiegens – die Kosten des Klageverfahrens nicht zu erstatten sind.

Diese Folge, dass Nichtprivilegierte im Sinne der §§ 184 Abs. 1, 183 SGG Rechtsanwaltskosten selbst bei Obsiegen nicht erstattet bekommen, führt nach Auffassung des Senats jedenfalls für das Berufungsverfahren nicht zu der vom BSG in der oben genannten Entscheidung angedachten problematischen Gesamtlage im Lichte von Art. 3 des Grundgesetzes, da, anders als im Revisionsverfahren (§ 166 Abs. 1 SGG), Anwaltszwang nicht besteht.

Die Neuregelung des § 193 Abs. 4 SGG findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Denn Änderungen des Prozessrechts ergreifen in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich auch schwebende Verfahren, soweit nicht Übergangsbestimmungen etwas anderes vorschreiben oder sich Abweichendes aus Sinn und Zweck der Vorschrift oder aus dem Zusammenhang mit anderen Grundsätzen ergibt (BVerfGE 39, 156/167; BSGE 70, 133 f.). Alleinige Übergangsregelung im 6. SGG-ÄndG ist Art. 17. Diese Regelung erfasst jedoch nur die Fälle, in denen das alte Gebührenrecht nach Inkrafttreten der Neuregelung weiter anzuwenden ist. Eine Bestimmung über die Anwendung des neuen Rechts im Hinblick auf zu treffende Kostengrundentscheidungen enthält diese Übergangsvorschrift nicht. Allerdings hat das BSG (Urt. v. 30. 1. 2002 – B 6 KA 12/01 R – SozR 3-2500, § 116 Nr. 24) und ihm folgend der erk. Senat (a.a.O.) den Grundsatz aufgestellt, dass bei Streitigkeiten, die bis zum 1. 1. 2002 rechtshängig geworden sind, sich die Kostengrundentscheidung nach § 193 Abs. 4 in der Fassung bis zum 1. 1. 2002 richtet. Diesen Entscheidungen lag der Gedanke zu Grunde, dass der vollständige Wegfall einer Kostenerstattungsmöglichkeit während eines Gerichtsverfahrens eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens-

schutzes auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung zur Folge hätte und dies zu einer Rechtsunsicherheit führte, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar sei. Daran ist im Grundsatz festzuhalten. Eine Ausnahme besteht jedoch für den hier vorliegenden Fall darin, dass die Beiladung nach dem 1. 1. 2002 erfolgte. Denn in dem Fall kann sich der Betroffene nicht auf Vertrauensschutz hinsichtlich des Fortbestandes der gesetzlichen Regelung berufen; die Beiladung und in deren Folge die Beauftragung des Rechtsanwalts als kostenrelevanter Gesichtspunkt erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Neufassung des Gesetzes.

Einen Kostenerstattungsanspruch können die Beigeladenen zu 3) auch nicht aus § 162 der Verwaltungsgerichtsordnung herleiten, der zusammen mit anderen Vorschriften nach § 197a SGG n.F. entsprechend anzuwenden

ist. Denn Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften ist, dass in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG n.F. genannten Personen, jedenfalls zu den nach Satz 3 gleichgestellten, gehört.

Den Beigeladenen steht mithin ein Kostenerstattungsanspruch nach dem SGG schon vom Grundsatz her nicht zu.